



Amtliche Bekanntmachung Nr. 76

(Stand: 10.07.2001)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Vom 9. Juli 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 6 Änderungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 09.07.2001 im Wege der Eilentscheidung nach § 117 Universitätsgesetz die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die "Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen" vom 23. April 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48 vom 9. Juni 1999), zuletzt geändert am 6. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 60 vom 23. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

1. In Teil B : "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" werden im Inhaltsverzeichnis die Worte "5. Umweltschutztechnik" ersetzt durch die Worte "5 a. Umweltschutztechnik (Diplom)" und "5 b. Umweltschutztechnik (B. Sc.)".
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Wort "Softwaretechnik" die Worte "7. Informatik (Diplom)" und "8. Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)" eingefügt.
3. In Nr. "5. Umweltschutztechnik"

-
- *wird die Überschrift "5. Umweltschutztechnik" ersetzt durch die Worte "5. a.*

Umweltschutztechnik (Diplom)"

- *wird in § 1 das Wort "Studiengang" durch das Wort "Diplomstudiengang" ersetzt.*

4. Nach Nr. "5 a. Umweltschutztechnik (Diplom)" wird folgende Nr.

"5 b. Umweltschutztechnik (B. Sc.)" angefügt:

"5 b. Umweltschutztechnik (B. Sc.)"

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt die für den Bachelor-Studiengang "Umweltschutztechnik" zuständige Senatskommission die dem Prüfungsausschuss Umweltschutztechnik (B. Sc.) vorsitzende Person.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel zwei DIN A4-Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern und, nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Teil A, einer bzw. einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester, die der bzw. des Studierenden zwei Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- *Deutsch,*
- *Mathematik,*

- *in der bestbenoteten fortgeführten modernen Fremdsprache und*
- *in den beiden bestbenoteten Fächern aus den Bereichen Naturwissenschaften und/oder Technik*

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs. 1 a) und Abs. 1 b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die folgenden außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:

- a. einschlägiges Praktikum*
- b. abgeschlossene, studiengangbezogene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)*
- c. sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können.*

Danach wird aus der Summe der von den Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach § 4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

5. Nach Punkt 6 "Softwaretechnik" werden folgende neue Punkte 7 und 8 angefügt:

"7. Informatik (Diplom)"

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Diplomstudiengang Informatik bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Informatik den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik und Softwaretechnik.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel zwei DIN A4-Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern und, nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Der/die stellvertretende Leiter/-in des Prüfungsausschusses Informatik und Softwaretechnik ist kraft Amtes Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds sowie des studentischen Mitgliedes beträgt vier Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

- a. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60*) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*
- b. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*
 - Deutsch,*
 - Mathematik,*
 - der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache,*
 - Physik (hilfsweise Chemie, Biologie); soweit fortgeführt,*

- *Gemeinschaftskunde (hilfswiese Politik, Geschichte); soweit fortgeführt, erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt.*

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs. 1 a) und Abs. 1 b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Aktivitäten im Bereich der Informatik (bspw. Informatik in der Schule, bezahlte oder ehrenamtliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten)*
- b. einschlägige soziale Tätigkeiten (bspw. Funktionen in Vereinen)*
- c. sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können (bspw. Preise und Auszeichnungen)*

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach § 4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

"8. Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)"

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik bestellt die Gemeinsame Kommission für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik die Mitglieder der Auswahlkommission.

§ 2 Umfang des Berichts

Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Teil A geforderte Bericht soll in der Regel zwei DIN A4-Seiten umfassen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und, nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Teil A, einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit beträgt vier Semester. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung der schulischen Leistungen:

a. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wurde durch 56 bzw. 60^{)} geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- Deutsch,*
- Mathematik*
- der bestbenoteten, fortgeführten modernen Fremdsprache,*
- Physik (hilfsweise Chemie, Biologie); soweit fortgeführt*
- Gemeinschaftskunde (hilfsweise Politik, Geschichte); soweit fortgeführt, erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt.*

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs. 1 a) und Abs. 1 b) errechneten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte).

(2) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die außerschulischen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Aktivitäten im Bereich der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften (z. B. entsprechende Kurse in der Schule, bezahlte oder ehrenamtliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten)*
- b. einschlägige soziale Tätigkeiten (z. B. Funktionen in Vereinen)*
- c. sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können (bspw. Preise und Auszeichnungen).*

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus der Oberstufe nach § 4 Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach § 4 Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und außerschulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart" in Kraft. Sie gilt erstmals für das

Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/02.

Stuttgart, den 09.07.2001

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt,
bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

◀ Amtliche Bekanntmachungen